

Jahreshöchsttarbeitslohntabelle 2021

Grundlage sind die Berechnungsparameter Stand 2020.



Wohnungsbau-Prämie¹ (WoP) 2021 für Bausparen

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Wohnungsbau-Prämie betragen für Alleinstehende 35.000 € und bei Verheirateten 70.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2021:

Bruttoarbeitslohn	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	43.400 €	50.300 €	55.300 €	59.900 €
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	82.700 €	90.400 €	98.200 €	106.000 €
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	86.900 €	96.000 €	105.400 €	114.600 €

Arbeitnehmer-Sparzulage¹ (ASZ) 2021 für Bausparen

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage betragen für Alleinstehende 17.900 € und bei Verheirateten 35.800 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2021:

Bruttoarbeitslohn	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	22.800 €	29.700 €	34.700 €	39.700 €
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	44.400 €	53.700 €	62.400 €	70.900 €
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	45.600 €	54.900 €	64.300 €	73.700 €

Arbeitnehmer-Sparzulage¹ (ASZ) 2021 für Fondssparen in Aktienfonds

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage betragen für Alleinstehende 20.000 € und bei Verheirateten 40.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2021:

Bruttoarbeitslohn	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	25.300 €	32.300 €	37.200 €	42.200 €
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	49.500 €	58.500 €	67.000 €	75.500 €
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	50.700 €	60.000 €	69.400 €	78.800 €

¹Im konkreten Einzelfall ist stets eine individuelle Betrachtung erforderlich. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Tabellen und Angaben kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Mögliche spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt. Die genannten überschlägigen Beträge dienen der groben Orientierung, um ausgehend vom Bruttoarbeitslohn das für die staatliche Förderung maßgebliche zu versteuernde Einkommen einschätzen zu können. Die Zahlen sind gerundet. Die Darstellung berücksichtigt z. B. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder den Sonderausgaben-Pauschbetrag. Es können sich jedoch im Einzelfall stets weitere Faktoren (z. B. sonstige Freibeträge, Werbungskosten oder Einkünfte aus anderen Einkunftsarten) auswirken und das angegebene zu versteuernde Einkommen verändern.
Stand: Dezember 2019; ohne Gewähr

